

BEBAUUNGSPLAN BILLSTEDT 49



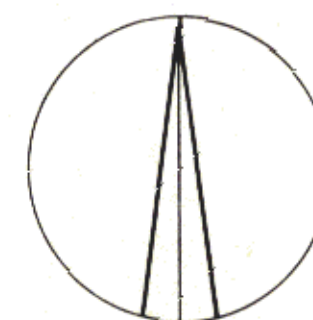
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- SONSTIGE ABGRENZUNG
- REINE WOHNGEBIETE WR
- SONDERGEBIETE SO
L
- LADENGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE z.B. III
g
- ZWINGEND
- GESCHLOSSENE BAUWEISE z.B. +21,25
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ST
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN UNTER ERDGLEICHE GAK
- KENNZEICHNUNGEN
- VORGESEHENES BODENORDNUNGSGBIET
- VORHANDENE BAUTEN

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 18. November 1968

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.



1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
BILLSTEDT 49

AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK HAMBURG-MITTE
ORTSTEIL 131

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landschaftsplanung
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 34 10 08

Archiv

Nr. 23312 A

Feldvergleich vom Aug. 1966
Kataster- und Vermessungsamt

Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1968

G e s e t z
über den Bebauungsplan Billstedt 49

Vom 18. November 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 49 für den Geltungsbereich Glinder Straße — Schlangenkoppel — Südgrenze des Flurstücks 569, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 977, über das Flurstück 574 der Gemarkung Öjendorf zur Glinder Straße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 151) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. November 1968.

Der Senat

Fünfzehnte Änderung
des Aufbauplans der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 18. November 1968

Die Bürgerschaft hat nachstehenden Beschluß gefaßt:

Der Aufbauplan (Flächennutzungsplan) der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) wird geändert. Die Änderung ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 3.

Die Änderung mit dem Erläuterungsbericht ist zu kostenfreier Einsicht durch jedermann bei der Baubehörde ausgelegt.

Hamburg, den 18. November 1968.

Der Senat